

3206/AB XXI.GP

---

Eingelangt am: 13.02.2002

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossinnen haben am 13. Dezember 2001 unter der Nr. 3218/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verwaltungsstrafverfahren und Strafraumen" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ich habe gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG sowie § 64 Abs. 2 VerfGG die Kundmachung des in Rede stehenden Erkenntnisses im Bundesgesetzblatt veranlaßt (BGBl. I Nr. 99/2000).

Überdies erging ein Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (GZ 604.010/6-V/2/00), mit dem das Präsidium des Nationalrates, alle Bundesministerien, die Sektionen meines Hauses, die Ämter der Landesregierungen und die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes in Kenntnis gesetzt und die Bundesministerien ersucht wurden, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Zu den Fragen 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12 und 13:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 Abs. 1 B-VG ist somit die "Geschäftsführung der Bundesregierung". Darunter ist die gesamte hoheitliche und privatwirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die von den Mitgliedern der Bundesregierung und den unter ihrer Leitung stehenden Organen zu besorgen ist (vgl. Mayer, B-VG

[1994] Art. 52 B-VG II.1.). Dazu präzisiert § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte sowie Angelegenheiten

der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privat-rechten bezieht.

Art. 52 Abs. 1 B-VG räumt dem Nationalrat (und dem Bundesrat) ein Recht der politischen Kontrolle gegenüber der Bundesregierung und deren Mitgliedern im Hinblick auf die Vollziehung ein.

Eine Beantwortung der Fragen Nr. 5, 6, 11, 12 und 13. würde eine umfangreiche Recherche und Analyse der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes erfordern. Eine solche steht in keinem Zusammenhang mit der dem Nationalrat zustehenden Kontrolle der Geschäftsführung der Bundesregierung. Diese Fragen beziehen sich somit nicht auf Gegenstände der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG.

Ich ersuche daher um Verständnis, wenn ich mich darauf beschränke, anzuführen, welche Gesetze, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, Mindeststrafen enthalten:

- Privatfernsehgesetz - PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001:  
§ 64 Abs. 4: € 40.000,--
- ORF-Gesetz - ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 83/2001:  
§ 38 Abs. 2: € 36.000,--
- Fernseh-Exklusivrechtgesetz - FERG, BGBl. I Nr. 85/2001:  
§7 Abs. 1: €36.000,-

Weiters sieht § 13 VStG in der Fassung der Verwaltungsverfahrensnovelle 2001, BGBl. I Nr. 137, vor, daß in allen Verwaltungsstrafverfahren nach dem VStG (abgesehen von Organstrafverfügungen) mindestens eine Geldstrafe von € 7,- zu verhängen ist.

#### Zur Frage 7:

Folgende Gesetze, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, enthalten Höchststrafen:

- Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG, BGBl. Nr. 85, idF BGBl. I Nr. 136/2001:  
§ 28 Abs. 1: € 36,- (Ordnungsstrafe)  
§ 28 Abs. 2: € 109,- (Mutwillensstrafe)
- Datenschutzgesetz 2000 - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idF BGBl. I Nr. 136/2001:  
§52 Abs. 1: €18.890,»  
§ 52 Abs. 2: € 9.445,--
- Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, idF BGBl. I Nr. 136/2001:  
§27 Abs. 1; €2.180,-  
§45Abs.2: €2.180,-  
§46 Abs. 4: €2.180,»  
§49: €2.180,-

- Privatradiogesetz - PrR-G, BGBl. I 20/2001, idF BGBl. I Nr. 136/2001:
  - §27 Abs. 1: €2.180,--
  - § 27 Abs. 2: € 3.600,-
  - § 27 Abs. 3: €7.260-
  
- Privatfernsehgesetz - PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001:
  - §64 Abs. 1: €4.000,-
  - § 64 Abs. 2: € 8.000.»
  - § 64 Abs. 3: € 40.000.»
  - § 64 Abs. 4: € 60.000,»
  
- ORF-Gesetz - ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 83/2001:
  - §38 Abs. 1: €36.000,--
  - §38 Abs. 2: €58.000.«
  
- KommAustria-Gesetz - KOG, BGBl. I Nr. 32/2001:
  - §15: €58.000,-
  
- Fernsehsignalgesetz - F-SG, BGBl. I 50/2000, idF BGBl. I Nr. 136/2001:
  - § 8: € 7.260,--
  
- Fernseh-Exklusivrechtegesetz - FERG, BGBl. f Nr. 85/2001:
  - §7 Abs. 1: €58.000,»
  
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, idF BGBl. I Nr. 137/2001
  - § 34 Abs. 2: € 726,- (Ordnungsstrafe)
  - § 35: € 726,- (Mutwillensstrafe)
  
- Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. Nr. 163/1999, idF BGBl. I Nr. 136/2001:
  - §66 Abs. 1: €2.180,-
  
- Bundesvergabegesetz 1997 - BVergG, BGBl. I Nr. 56/1997, idF BGBl. I Nr. 136/2001:
  - § 98 Abs. 6: € 3.600.»
  - § 118 Abs. 3: 1 % des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch € 60.000,- (Mutwillensstrafe)
  - §127Abs.1: €3.600,-

Derzeit befindet sich ein Entwurf für ein Bundesvergabegesetz 2002, welches auch Neuregelungen für Strafen enthält, in Begutachtung.

Zu den Fragen 9 und 10:

Ich werde keine Änderungen vorschlagen.

Zur Frage 14:

Soweit ersichtlich, enthalten europäische Rechtsakte keine verbindlichen Vorgaben für Mindestgeldstrafen in Verwaltungsstrafsachen, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen.

Es ist auch - soweit ersichtlich - mit solchen in nächster Zeit nicht zu rechnen.